

# Amtsblatt

der Stadt Bad Bentheim

---

**Nr. 22**

**Jahrgang 2025**

**Erscheinungstag: 09.12.2025**

---

## Inhalt:

- 1. Bekanntmachung: Genehmigung der 102. Änderung des Flächennutzungsplans und der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 145 „Kompostierungsanlage Olde Bolhaar“**
- 2. Bekanntmachung: 104. Änderung des Flächennutzungsplans in Verbindung mit dem Bebauungsplan Nr. 44, 1. Änderung „Campingplatz Am Berg“ – Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung**

**Bekanntmachung**  
**Genehmigung der 102. Änderung des**  
**Flächennutzungsplans und der 2. Änderung des Bebauungsplans**  
**Nr. 145 „Kompostierungsanlage Olde Bolhaar“**

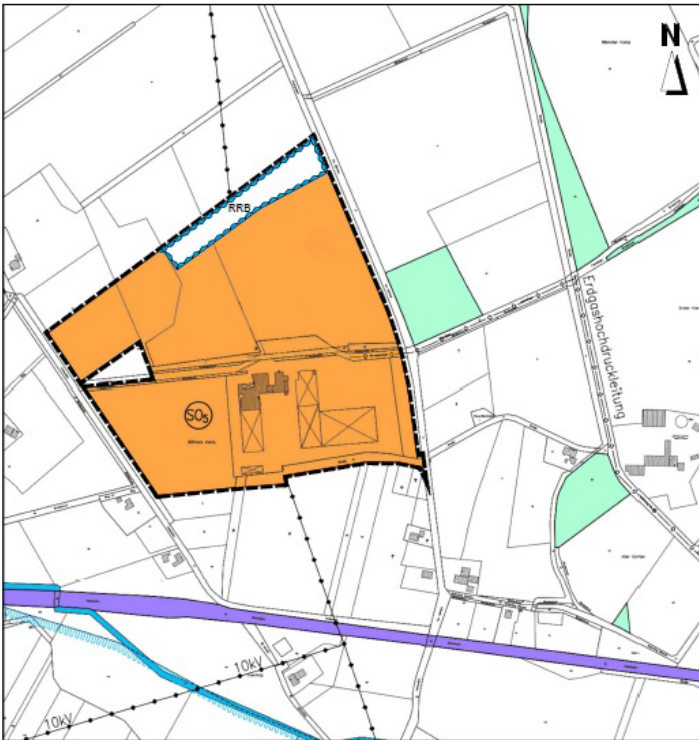
Der Landkreis Grafschaft Bentheim hat mit Bescheid vom 28.11.2025 unter dem Az.: LK GB/63/ON die 102. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Bentheim gem. § 6 des Baugesetzbuchs (BauGB) genehmigt. Die Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Zudem hat der Rat der Stadt Bad Bentheim in seiner Sitzung vom 27.08.2025 den Bebauungsplan Nr. 145 „Kompostierungsanlage Olde Bolhaar“, 2. Änderung gem. § 10 BauGB in der z. Zt. geltenden Fassung als Satzung beschlossen. Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in §§ 39 - 42 BauGB genannten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der ca. 16 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 145, 2. Änderung „Kompostierungsanlage Olde Bolhaar“ liegt nordwestlich der Stadt Bad Bentheim nördlich der Bahntrasse Bielefeld – Hengelo in der Gemarkung Gildehaus. Die Grenzen des Geltungsbereichs sind der Planskizze zu entnehmen.

Die 102. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren; dazu wird eine im wirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellte 3,8 ha große Fläche im Nordwesten des Geltungsbereichs wie das Areal der bestehenden Kompostierungsanlage in ein Sondergebiet „Kompostierungs- und Biomassenerzeugnisanlage“ geändert.

Die Grenzen des Geltungsbereichs sind ebenfalls der Planskizze zu entnehmen.



Der genehmigte Flächennutzungsplan sowie der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht können gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB mit dem Datum dieser Bekanntmachung im Bauamt der Stadt Bad Bentheim, Zimmer 5, Bahnhofstraße 2, 48455 Bad Bentheim, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Bentheim (Anschrift s. oben) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Bad Bentheim, den 09.12.2025

Dr. Pannen  
Bürgermeister



Die 104. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bad Bentheim sind für den Geltungsbereich Flächen für die Landwirtschaft („weiße Flächen“) dargestellt. Um das dargestellte Vorhaben umsetzen zu können, muss daher der Flächennutzungsplan der Stadt geändert werden.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB über Ziel und Zweck der Planung usw. erfolgt mit Auslegung der Entwürfe der Planunterlagen, der Entwürfe der Begründungen, sowie

- Umweltberichte, IPW, Stand Oktober 2025
- Wasserrechtsantrag, Jansen, Stand November 2023
- Artenschutzbeitrag (ASB), IPW, Stand Juli 2025
- Schallgutachten, Richters & Hüls, Stand Januar 2024
- Brandschutzkonzept, EBB PartG mbB, Stand Januar 2025
- Abwägungen nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

vom 16.12.2025 bis einschließlich 13.01.2026 im Bauamt der Stadt Bad Bentheim, Zimmer 5, Bahnhofstraße 2, 48455 Bad Bentheim. Die Unterlagen können dann auch im Internet unter

[www.stadt-badbentheim.de/Bauen-Umwelt/Bauleitplanung/](http://www.stadt-badbentheim.de/Bauen-Umwelt/Bauleitplanung/)  
eingesehen werden.

Während dieser Zeit besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Äußerungen können bis zum Ende der Auslegungsfrist auch schriftlich per Post (Anschrift s. oben), Fax (05922 / -7361) oder per E-Mail (TOeB-Beteiligung@stadt-badbentheim.de) eingereicht werden.

Hinweis: Für die Einsichtnahme in die Planunterlagen kann ein Termin unter 05922 / -7342 vereinbart werden.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art. 6 Abs.1 Buchst. e DSGVO i.V. mit § 3 BauGB und dem NDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Bad Bentheim, den 09.12.2025

Dr. Pannen  
Bürgermeister